



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Prozeßführung armer Leute

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und der Kunst nimmt sie eine Richtung, um deretwillen Zulien oft ein „armes Kind“ entchlüpft, ohne daß Gabriele weiß, wie das gemeint ist. Es kommen nun sehr interessante, gut gezeichnete Charaktere, ein päpstlicher Kammerherr französischen Bluts, ein schwedischer Gelehrter, daneben wieder gewöhnlichere Staffage. Erst am vorletzten Tage ihres römischen Aufenthalts wird es Gabriele auf eine ergreifende Weise klar, warum sie nicht für den pommerischen Landjunfer paßt, dem sie gleichwohl treu bleibt. Das Psychologische ist von großer Feinheit, und der Hintergrund dazu, die Schilderung der Natur und der Kunst ist von einer nicht gewöhnlichen Anschaulichkeit. Es wird nicht viel solche von Dilettanten geschriebne Bücher über Stalien geben. Auch wer die Dinge recht gut zu kennen glaubt, wird manchmal durch eine originelle Beobachtung angenehm berührt werden. Die Verfasserin hat gut beobachtet. Das soziale Problem, das auch hier nicht fehlt, steckt in der Amazone Zulia. Das Buch selbst ist aber weit bedeutender als das vorige und kann auch anspruchsvollen Lesern empfohlen werden. Für unsern persönlichen Geschmack zeigt sich in einem solchen Buche die Frau in der Dichtung in ihrer angenehmsten Form.



Die Prozeßführung armer Leute



aß es bei unsrer Gesetzgebung im preußischen Staate möglich ist, daß man nicht zu seinem Rechte gelangen kann, werden unsre wohlthuirten Staatsbürger nicht recht glauben wollen. Und doch kommt das gar nicht selten vor, wenn Personen, die außer stande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten — und dazu gehört die große Mehrheit der Bevölkerung —, einen Anspruch auf dem Prozeßwege verfolgen wollen.

Wenn ein Arbeiter einen Anspruch, der zu der Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört — andre Ansprüche wird ein Arbeiter selten geltend zu machen haben —, gegen einen andern, der meilenweit von ihm in einem andern Gerichtsbezirk wohnt, verfolgen will, so wird er sich, da er selbst nicht weiß, wie er dies anzufangen hat, an einen sogenannten Winkelkonsulenten wenden. Dieser sagt ihm, er müsse sich zunächst eine Bescheinigung über seine Armut von der Polizeibehörde besorgen. Kommt er dann mit dieser Bescheinigung zu dem Winkelkonsulenten zurück, so macht dieser für ihn ein Gesuch um Be-

willigung des Armenrechts an das Gericht, in dessen Bezirk die zu verklagende Person wohnt. In diesem Gesuch trägt er das Sachverhältnis vor, giebt die Beweismittel an, legt das Armutszugnis bei und bittet um die Beordnung eines Rechtsanwalts. Auf dieses Gesuch wird von dem Amtsgericht auch das Armenrecht bewilligt; es kann jedoch vorkommen, daß der Gesuchsteller von dem Gericht die Nachricht erhält, ein Rechtsanwalt sei bei dem Gerichte nicht zugelassen, es könne also auch keiner zu seiner Vertretung bestellt werden (§ 36, Absatz 1 der Rechtsanwaltsordnung lautet: Die Auswahl eines beizuznordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte).

Mit diesem Bescheid begiebt er sich wieder zu seinem Winkelkonsulenten, der sofort in dem überall im Buchhandel zu habenden Terminkalender für preußische Justizbeamte, der in dem Bureau des Justizministeriums zusammengestellt wird, nachsieht, ob in diesem nicht ein an dem Gerichtssitze wohnender Rechtsanwalt angegeben sei. Findet er keinen Rechtsanwalt verzeichnet, so setzt er schleunigst ein Gesuch an das Gericht auf, worin gebeten wird, irgend einem Beamten des Gerichts die Vertretung zu übertragen, und geltend gemacht wird, der Kläger habe nicht die Mittel, die vielen Reisen nach dem Gerichtssitze zu machen, und der Kläger könne doch nicht rechtlos bleiben.

Der Richter, dem das Gesuch zur Entscheidung vorgelegt wird, macht nun eingehende Studien darüber, ob dem Manne nicht irgendwie geholfen werden könne; denn er sieht ein, daß, wenn dem Manne nicht ein Vertreter bestellt wird, dies eine offenbare Rechtsverweigerung ist. Aber weder in der Zivilprozeßordnung, noch in dem Gerichtsverfassungsgesetze, noch in den Ausführungsgesetzen zu diesen Gesetzen, noch in der Geschäftsanweisung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte findet er eine Bestimmung, die ihn berechtigte, einen Gerichtsbeamten mit der Vertretung zu beauftragen. Endlich kommt er zu dem Ergebnis, daß vielleicht der aufsichtführende Amtsrichter, der der Vorgesetzte der nichtrichterlichen Beamten des Amtsgerichts ist, befugt sei, einem seiner Dienstuntergebenen diesen Auftrag zu erteilen. Er findet in dem in der Gerichtsbibliothek vorhandenen Müllerschen Handbuch für die preußische Justizverwaltung (im ersten Buch in Abschnitt 32, der von den Nebenbeschäftigungen handelt) eine allgemeine Verfügung des Justizministers vom 26. Dezember 1840 abgedruckt; er liest diese Verfügung mit Aufmerksamkeit durch und meint, darnach stehe dem aufsichtführenden Amtsrichter die Befugnis zu, einen der Gerichtsbeamten mit der Vertretung zu beauftragen. Erfreut über den glücklichen Fund, giebt er die Akten an den Amtsrichter ab, damit dieser einen Beamten zur Vertretung des Klägers bestimme.

Der aufsichtführende Amtsrichter schlägt in dem Justizministerialblatt für das Jahr 1841 nach und findet Seite 24, daß diese Verfügung, soweit

sie hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut hat: „Der Justizminister sieht sich veranlaßt, die genaue Befolgung der in den Reskripten vom 25. Januar und 8. April 1836 (Rampß Jahrbücher Band 50, S. 491 und 492) enthaltenen Bestimmungen den sämtlichen Gerichtsbehörden in Erinnerung zu bringen. Wenn bei einem Gerichte Referendarien angestellt sind, welche abwesenden Parteien zu Bevollmächtigten vorgeschlagen werden können, so läßt es sich in keiner Art rechtfertigen, statt derselben Subalternbeamte abwesenden Parteien zu Bevollmächtigten zu bestellen. Nur in Ermanglung von Referendarien können in Bagatellsachen, wenn durch die Zuziehung auswärtiger Rechtsanwälte die Kosten mit dem Streitobjekt in ein offenes Mißverhältnis treten würden, oder wenn einer andern Partei ein Assistent von Amts wegen bestellt werden muß, andre am Orte befindliche Personen, welche nach dem Stande ihrer Bildung dazu geeignet sind, namentlich Beamte anderer Behörden, und nur erst in Ermanglung auch solcher Personen die Subalternbeamten des Gerichts abwesenden Parteien zu Bevollmächtigten bestellt werden.“

Darauf liest der aufsichtführende Amtsrichter noch die beiden in den Rampßschen Jahrbüchern an dem oben angegebenen Orte abgedruckten Reskripte nach und findet, daß in diesen die Bestellung von Subalternbeamten der Gerichtsbehörden zu Bevollmächtigten von auswärtigen Parteien ausdrücklich verboten ist. In dem spätern Reskript vom Jahre 1840 ist das aber unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärt worden. Der Amtsrichter muß also prüfen, ob diese Voraussetzungen bei der ihm zur Entscheidung vorliegenden Sache zutreffen. Zunächst muß er sich fragen: handelt es sich um eine Bagatellsache? Unter diesen Sachen sind nach den zur Zeit des Erlasses der allgemeinen Verfügung vom Jahre 1840 geltenden Bestimmungen solche zu verstehen, die einen Gegenstand im Werte bis zu 150 Mark betreffen. Handelt es sich nicht um eine solche Sache, so kann er nach dem Reskript keinen Subalternbeamten zum Bevollmächtigten bestellen. Handelt es sich um eine solche Sache, so hat er weiter zu prüfen, ob die eine oder die andre der beiden oben angegebenen Bedingungen vorliegen. Die erste Bedingung: „wenn durch die Zuziehung auswärtiger Rechtsanwälte die Kosten mit dem Streitobjekt in ein offenes Mißverhältnis treten würden“ trifft nicht zu, denn die Partei will und kann einen auswärtigen Rechtsanwalt nicht zuziehen. Die zweite Bedingung: „wenn einer armen Partei ein Assistent von Amts wegen bestellt werden muß“ trifft auch nicht zu, denn ein Assistent im Sinne der damaligen Gesetzgebung unterstützt die anwesende Partei in den Terminen (§ 14 I³ der allgemeinen Gerichtsordnung), einen solchen Assistenten will die Partei aber nicht haben.

Da also die ganze Bestimmung nicht paßt, wird er es auch unterlassen, sich an andre am Orte befindliche Personen, die dem Stande ihrer Bildung nach zu einer Vertretung der armen Partei geeignet wären, namentlich an Be-

amate andrer Behörden zu wenden und diese um die Vertretung zu ersuchen; er würde auch wahrscheinlich bei den andern Behörden abschlägige Antworten bekommen, denn diese werden nie dazu die Erlaubnis geben, daß ihre Beamten vor den Gerichtsbehörden Termine in Angelegenheiten wahrnehmen, die diese Behörden nicht das mindeste angehen. Auf das Reskript des Justizministers kann sich der aufsichtführende Amtsrichter nicht berufen, denn der Justizminister ist nicht der Vorgesetzte dieser Behörde. Dem Stande ihrer Bildung nach geeignete Personen würden im wesentlichen nur Winkelkonsulenten sein; diese würden wahrscheinlich bereit sein, dem Rufe des aufsichtführenden Amtsrichters Folge zu leisten, denn sie werden befürchten, daß der Amtsrichter seinen Kollegen, den Prozeßrichter, dazu bestimmen könnte, sie bei den mündlichen Verhandlungen vor dem Gerichte zurückzuweisen, womit ihnen ein großer Teil ihrer Einnahmen verloren gehen würde. Sie haben ja selbst in dem Falle, daß die vertretene arme Partei siegt, nicht das Recht, eine Entschädigung für ihre Mühe und eine Erstattung ihrer Auslagen von der unterliegenden Partei zu verlangen, da sie nicht zu den Personen gehören, denen dies Recht im § 115 der Zivilprozeßordnung beigelegt ist. Wie ein solcher sich meist nur kümmerlich ernährenden Winkelkonsulent dazu kommen soll, nicht allein seine Zeit und Arbeitskraft für fremde Personen ohne jede Entschädigung zu opfern, sondern auch noch für die Korrespondenz mit den armen Parteien bare Auslagen zu machen, ist nicht recht zu verstehen. Es ist auch in der That nicht einzusehen, wie der Staat versuchen kann, auf solche schwachen Schultern eine Last abzuwälzen, die er von Rechts wegen selber zu tragen hat. Denkt der aufsichtführende Amtsrichter ebenso, so wird er davon absehen, einen Winkelkonsulenten um die Vertretung zu bitten, zumal da er sich sagen muß, es entspreche auch nicht seiner Stellung, einen Winkelkonsulenten, wenn auch für einen andern, um einen Gefallen zu bitten, den ihm dieser, der Not gehorchend, nicht aus eignem Triebe erweist, und den er dazu benutzen kann, auch seinerseits von dem aufsichtführenden Amtsrichter angemessene Gegenleistungen zu beanspruchen. Andre Personen aber, die etwas von der Führung von Prozessen verstehen, als Winkelkonsulenten wird der aufsichtführende Amtsrichter schwerlich in der Stadt ermitteln. Allerdings kann er nach dem erwähnten Reskript einen Referendar zum Bevollmächtigten bestellen. Aber an vielen kleinen Amtsgerichten giebt es nicht immer einen Referendar. Wenn aber kein Referendar vorhanden ist, so ist es auch nicht möglich, durch einen Bericht an den Landgerichtspräsidenten, worin das Bedürfnis nach einem Referendar für diese eine Sache geschildert wird, zu erreichen, daß schleunigst ein solcher an das notleidende Amtsgericht versetzt wird; denn ohne dringende Veranlassung wird der Oberlandesgerichtspräsident nicht einen Referendar an ein andres Gericht versetzen, da Mittel zur Erstattung der Reisekosten des Referendars nicht vorhanden sind.

Endlich denkt der aufsichtführende Amtsrichter daran, ob der armen Partei, die vielleicht durch einen Vormund vertreten wird, nicht dadurch geholfen werden könne, daß ein Pfleger für den Prozeß bestellt wird. Aber da überzeugt er sich, daß zu einer solchen Bestellung nur das Vormundschaftsgericht des Mündels, das ist das Amtsgericht des Wohnsitzes des Mündels, befugt ist, und daß eine Person, die nicht in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts wohnt — und eine solche müßte bestellt werden —, die Übernahme der Pflugschaft ablehnen kann. Da diese Ablehnung vorauszusehen ist, so wird er auch davon absehen, dem Antragsteller anheimzugeben, auf diesem Wege für die Vertretung zu sorgen.

Nach alledem ist es sehr wohl möglich, daß auf das Gesuch um die Bestellung eines Gerichtsbeamten zum Bevollmächtigten ein abschlägiger Bescheid erteilt wird, und daß so die Partei völlig rechtlos dasteht. Die Sache muß sich so abspielen, wenn kein Rechtsanwalt an dem Gerichtsorte anässig ist.

In der Praxis wird sich ja nun ein wohlwollend gesinnter Amtsrichter über die gedachten Reskripte wegsetzen und doch einen Gerichtsbeamten zum Vertreter bestellen. Aber das ist doch ein Rechtszustand, der dringend der Abhilfe bedarf.

Ist in dem Terminkalender ein Rechtsanwalt als an dem Gerichtssitze wohnend angegeben, so wird der Winkelkonsulent schleunigst eine Eingabe an das Amtsgericht oder eine Beschwerde an das Landgericht fertigen und geltend machen, es müsse doch ein Irrtum*) vorliegen, denn nach dem im preussischen Justizministerium herausgegebenen Terminkalender wohne an dem Gerichtsorte ein Rechtsanwalt, und es sei doch nicht anzunehmen, daß dieser bei dem Gericht nicht zugelassen sei. In den Städten, wo außer dem Amtsgericht noch ein Landgericht ist, kommt es aber häufig vor, daß die Rechtsanwälte nur bei dem Landgericht zugelassen sind, da sie vor dem Amtsgericht auftreten können, ohne daß sie bei diesem zugelassen sind. So kann es geschehen, daß, obwohl vielleicht ein Duzend Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht ihre Praxis ausüben, keiner zum Armenanwalt bestellt werden kann.

Ich nehme nicht an, daß die Rechtsanwälte, die nicht ihre Zulassung bei dem Amtsgericht beantragen, das deshalb unterlassen, weil sie dadurch vor den Armenmandaten verschont bleiben, obwohl diese Annahme namentlich mit Rücksicht darauf naheliegt, daß ihnen der Staat nicht einmal die baren Auslagen ersetzt, die sie nicht eintreiben können für den Fall, daß ihr Mandant unterliegt, oder daß der unterliegende Gegner zahlungsunfähig ist; denn diese Auslagen sind doch zu gering, als daß sie in Betracht kämen. Aber die Zeit

*) Damit solche Irrtümer vermieden werden, wäre es gut, wenn in dem Terminkalender z. B. durch zwei Sterne bezeichnet würde, ob der Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht und dem Landgericht zugelassen ist.

und die Mühe, die sie in vielen Fällen den Armensachen ohne Entgelt opfern, möchten sie sicher lieber den Sachen widmen, in denen sie für ihre Mühe bezahlt werden. Im allgemeinen sind aber die Rechtsanwälte nicht so engherzig; sie beantragen, wie ich überzeugt bin, deshalb nicht ihre Zulassung bei dem Amtsgericht, weil diese Zulassung eben nicht nötig ist; sie denken nicht an den § 36 der Rechtsanwaltsordnung, der sie mit Armenmandaten verschont für den Fall, daß sie beim Amtsgericht nicht zugelassen sind.

In der Wirklichkeit wird sich die Sache freilich meist so stellen, daß der Amtsrichter das Gesuch einem Rechtsanwalte mit der Anfrage vorlegt, ob er das Mandat übernehmen wolle. Die meisten Rechtsanwälte werden dann wohl, allerdings ohne dazu verpflichtet zu sein, das Mandat übernehmen. Sollte sich aber kein Rechtsanwalt finden, so wird das Amtsgericht so vorgehen, wie es oben für den Fall, daß an dem Gerichtsorte kein Rechtsanwalt anständig ist, geschildert ist. Die nicht zahlungsfähigen Parteien sind dann aber den zahlungsfähigen Parteien gegenüber im Nachteil; denn die einen werden durch nicht besonders geschäftskundige Referendare oder Sekretäre, Assistenten usw., die andern aber durch geschäftsgewandte Rechtsanwälte vertreten.

Um diesen Übelständen abzuhelpfen, müßten in dem oben angegebenen § 36 der Rechtsanwaltsordnung an Stelle der Worte: „bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte“ — folgende Worte gesetzt werden: „an dem Gerichtsorte anständig und bei dem Gerichte ihre Geschäftsthätigkeit ausübenden Rechtsanwälte.“ Der Justizminister aber müßte eine allgemeine Verfügung des Inhalts erlassen: Der aufsichtführende Amtsrichter kann in Ermanglung von Rechtsanwälten und Referendarien armen Parteien zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in Zivilprozessen Gerichtsschreibereibeamte beordnen.

Es kann auch zweifelhaft sein, ob die Briefe der Referendare und Gerichtsschreibereibeamten nach den bestehenden Bestimmungen Portofreiheit genießen; auch hierüber müßte das Staatsministerium einen Beschluß fassen.

Endlich dürfte es auch angemessen sein, eine dem § 21 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Bestimmung für die Rechtsanwälte zu geben. Dieser § 21 lautet: „Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können.“ Eine solche Bestimmung könnte als § 86 a in die Gebührenordnung für die Rechtsanwälte eingeschoben werden.

